

Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz

Lehman-Zertifikate: Schadensersatz für Bankkunden

Nicht nur für Lehman-Zertifikate ist das Urteil des Landgerichts Hamburg vom Dienstag, 23. Juni 2009, maßgebend, in welchem über eine Klage eines Bankkunden gegen eine Hamburger Bank entschieden wurde. Auch auf viele andere vergleichbare Finanzprodukte ist es künftig anwendbar. Inhalt des Urteils ist die Bestimmung des Umfangs der schuldhaften Verletzung der Beratungspflicht:

Nach diesem Urteil hat die Bank ihre Pflicht der anlegergerechten Beratung schuldhaft verletzt,

- weil bei der Beratung über Lehmann-Zertifikate der Bankberater den Bankkunden nicht über die fehlende Einlagensicherung aufgeklärt hat
- der Bankberater verschwieg, dass die Bank selbst hohe Gewinne durch den Weiterverkauf der Zertifikate erzielt.

Spätestens seit der Finanzkrise haben die US-Bank Lehman Brothers und die Zertifikate dieser Bank traurige Berühmtheit erlangt. Seit dem Zusammenbruch dieser Bank sind die Zertifikate quasi wertlos. Solche Zertifikate sind von vielen regionalen Banken in den letzten Jahren tausendfach an deutsche Kleinanleger – fälschlicherweise - als sichere Geldanlage verkauft worden. Leider wurden diese Kleinanleger von ihrer Bank oftmals dabei über entscheidende Informationen im Unwissen gelassen, z.B. dass

- bei einer Pleite der Lehman-Bank das in solche Zertifikate investierte Geld – mangels Einlagensicherung - verloren ist
- dass die Bank selbst ein sehr starkes Eigeninteresse daran hat, die Zertifikate an ihre Kunden zu verkaufen. Denn zum Einen winkten der Bank durch den Weiterverkauf eigene sehr hohe Gewinne. Zum Anderen hätte, soweit Zertifikate nicht an Kunden verkauft worden wären, die Bank diese nur gegen einen größeren Abschlag an die ausgebende Lehman-Bank zurückgeben dürfen, was ein Verlustgeschäft bedeutet hätte. Beides also ein besonderer Anreiz für die Bank, gerade diese Zertifikate zu empfehlen und dabei leider oftmals einseitig und falsch ihre Bankkunden zu beraten.

Das Urteil des Landgerichts Hamburg ist noch nicht rechtskräftig. Die Bank wird voraussichtlich Berufung dagegen einlegen.

Trotzdem wurde mit diesem Urteil im Bereich des Anlegerschutzes Rechtsgeschichte geschrieben: Denn das Hamburger Landgericht begründet sein Urteil u.a. mit der aktuellen Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.05.2009 zu Rückvergütungen, sog. Kickbacks (siehe Publikation des Verfassers unter der Überschrift „Verkaufsprovisionen: Kreditinstitute müssen aufklären“). Banken müssen demnach ungefragt darüber aufklären- und damit zumindest indirekt auch auf ein mögliches Eigeninteresse.

Anders als die Massenverfahren z.B. gegen die Deutsche Telekom AG, in welchem es allgemein um falsche Prospektinhalte geht, handelt es sich bei individuellen Beratungsleistungen von Banken immer um Fälle, welche nicht verallgemeinert werden dürfen.

Deshalb: Jeder Sachverhalt sollte genau dahingehend geprüft werden, inwieweit die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen Falschberatung vorliegen.

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22

E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-dinkat.de